



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“
für die Haushaltsjahre 2022/2023

Seiten 2 - 3



ZWECKVERBAND "AM SACHSENRING"

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 58 und 60 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils geltenden Fassung, hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 3. Februar 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

| | Haushaltsjahre | |
|---|----------------|--------------|
| | 2022 | 2023 |
| § 1 | | |
| Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes „Am Sachsenring“ voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: | | |
| im Ergebnishaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 400.652 Euro | 367.652 Euro |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 384.010 Euro | 334.510 Euro |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | 16.642 Euro | 33.142 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Gesamtergebnis auf | 16.642 Euro | 33.142 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - veranschlagtes Gesamtergebnis auf | 16.642 Euro | 33.142 Euro |
| im Finanzaushalt mit dem | | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 125.341 Euro | 125.341 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 163.138 Euro | 92.450 Euro |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | -37.797 Euro | 32.891 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |

| | | |
|---|--------------|-------------|
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -37.797 Euro | 32.891 Euro |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro | 0 Euro |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf | -37.797 Euro | 32.891 Euro |
| festgesetzt. | | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 32.000 Euro 18.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Erhebung von Steuern liegt nicht im Aufgabenbereich des Zweckverbandes.

§ 6

Es werden keine Umlagen erhoben.

II. Das Landratsamt des Landkreises Zwickau hat mit Bescheid vom 24. März 2022 Az.: 1080/093.12/Z02-01/22/Schl die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 bestätigt.

Genehmigungen waren nicht zu erteilen.

Die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird gemäß § 76 SächsGemO öffentlich bekannt gemacht.

III. Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt in der Zeit vom **10. bis 18. Mai 2022** in der Kämmerei der Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal, Altmarkt 41 in Hohenstein-Ernstthal während der üblichen Dienstzeiten (auch mittwochs und freitags) zur kostenlosen Einsicht für jedermann öffentlich aus. Zusätzlich steht der Haushaltsplan online unter www.hohenstein-ernstthal.de zur Verfügung.

**IV. Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gemäß § 47 Abs. 2 S. 1, § 5 Abs. 3 S. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Abs. 3 S. 2, § 21 Abs. 3 SächsKomZG, § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 S.1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegen über dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S.1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kluge

Zweckverbandsvorsitzender

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
13. Ausgabe/2022

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

**Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen
des Landkreises:**

Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau, Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau,
Telefon: 0375 4402-21040
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen